

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 19.

Weimar.

9. Juli 1904.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission für Prüfung der Ärzte und Zahnärzte, Seite 123. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Anwendung der Lohnrechnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 u. auf den im Großherzogtum gelegenen Teil der Eisenbahn von Jena nach Schleifungen, Seite 123. — Ministerialbekanntmachung, betr. eine Abgabenerhöhung zur Bundesabgabe der Viehbesitzer, Seite 124. — Inhaltsverzeichnis auf dem Reichs-Gesetzblatt und dem Jahresblatt für das Deutsche Reich, Seite 125.

Ministerialbekanntmachungen.

[67] I. Für den infolge Ablebens aus der Kommission für Prüfung der Ärzte und Zahnärzte ausgeschiedenen Privatdozenten Dr. Grohé ist für den Rest der Prüfungsperiode als zweiter Examinator für Abschnitt IV, 1. 2. 3 (Chirurgie) der 1. Assistent der chirurgischen Klinik in Jena Dr. med. Hüfte bestellt worden.

Weimar, den 29. Juni 1904.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Kultus.

Rothe.

[68] II. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897, 23. Mai 1898 und 22. Januar 1902 (Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161, 1898 S. 349 und 1902 S. 35) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892,